



Anrechnung einschlägiger Praxiszeiten auf das Praxissemester am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Geltungsbereich: Studiengang B.A. Business Administration (Vollzeit)

Einleitung

In Ergänzung zum "Leitfaden zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium"¹ hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften die Voraussetzungen zur Anrechnung einschlägiger Praxiszeiten vor dem Studium definiert. Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch, bevor Sie den Antrag stellen.

Antrag

Für Studierende in dem o.g. Studiengang besteht die Möglichkeit, auf schriftlichen und begründeten Antrag gegenüber dem Praxisausschuss das Praxissemester angerechnet zu bekommen, sofern Zeiten einschlägiger Praxis, die im Zusammenhang mit den Schwerpunkten des jeweiligen Hauptstudiums stehen, durch qualifizierte Nachweise belegt werden. Ferner muss gewährleistet sein, dass die allgemeinen Ziele des Praxissemesters durch die einschlägigen Praxiszeiten erreicht wurden. Diese sind in der geltenden Praktikumsordnung definiert.

Bei einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren sowie einer im Anschluss und damit in Zusammenhang stehenden beruflichen Tätigkeit von mindestens 2 weiteren Jahren in Vollzeit vor Beginn des Studiums kann ein Antrag auf Anrechnung gestellt werden.

Kriterien für die Anrechnung der Praxiszeiten

1. Es muss eine geeignete Ausbildung von mindestens zwei Jahren Ausbildungsdauer vorliegen (die Ausbildung muss auf wirtschaftliche Themen ausgerichtet sein und zu einer oder mehreren Vertiefungen aus dem Hauptstudium passen).
2. Angerechnet werden können nur berufliche Tätigkeiten in ausbildungsgerechter Position, Praktika werden nicht berücksichtigt. Es werden ausschließlich berufliche Tätigkeiten vor der Immatrikulation angerechnet. Tätigkeiten während des Studiums sind nicht anrechnungsfähig. Die ausreichende Dauer beträgt 24 Monate, bei Teilzeit bzw. vollzeitnaher Arbeitszeit müssen die Arbeitszeiten aufaddiert eine Vollzeitbeschäftigung von mindestens 24 Monaten ergeben. Die Tätigkeit muss entsprechend der Vorgaben der Praktikumsordnung ausgeübt worden sein. Ausbildungszeiten werden nicht berücksichtigt.

Hinweis:

Selbständige Tätigkeiten können nicht angerechnet werden, jedoch kann auf Antrag und nach Prüfung und Genehmigung durch den Praxisausschuss das im Studium vorgesehene Praktikum in der eigenen Firma unter einer durch den Praxisausschuss genehmigten fachlichen Begleitung des Startup Inkubators der HWR Berlin absolviert werden.

¹ Siehe <https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Studium/Studienorganisation/Leitfaden-Anrechnung-Kompetenzen.pdf>

Verfahren:

Eine Antragstellung ist in jedem Semester vor dem Praxissemester möglich. Es ist eine Bescheinigung der Studienberatung der HWR Berlin, dass zum Thema der Praxisanrechnung beraten wurde, beigelegt.

Bitte nutzen Sie stets das Antragsformular „Antrag zur Anrechnung von berufspraktischen Zeiten vor dem Studium“

Anrechnung

Im Falle der Anrechnung gilt das Praxissemester/die Praxisphase des jeweiligen Studiengangs als erfolgreich absolviert, es werden die für ein erfolgreich absolviertes Praktikum inklusive des Praxisseminars vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte vergeben.